

Förderverein der Adam-Kraft-Realschule Nürnberg

Satzung des "Förderverein der Adam-Kraft-Realschule Nürnberg"

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Adam-Kraft-Realschule Nürnberg**“:
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das **Vereinsregister** den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg: Lutherplatz 4, 90459 Nürnberg.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er setzt sich folgende Aufgaben:
 - a. Finanzielle und ideelle Förderung des gesamten Unterrichts und des Ganztagesbetriebs sowie der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Adam-Kraft-Realschule.
 - b. Finanzielle Förderung und ideelle Unterstützung der sozialen und kulturellen Ziele der schulischen Gemeinschaft.
 - c. Finanzielle Förderung und ideelle Unterstützung zur Integration der Schülerinnen und Schüler.
 - d. Finanzielle Förderung und ideelle Unterstützung von Klassen oder einzelnen Schülern bei Schülerfahrten, Unterrichtsgängen und Schulprojekten.
 - e. Finanzielle Förderung und ideelle Unterstützung der Gestaltung einer „Gesunden Schule“.

Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
- b) Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend dem Vereinszweck)
- c) Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulleitung
- d) Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Aktive Schüler der Adam-Kraft-Realschule können nicht Mitglied werden.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Adam-Kraft-Realschule können für die Zeit ihrer Ausbildung unter Befreiung von der Beitragspflicht dem Verein beitreten. Mit dem Ende der Ausbildung, spätestens nach 6 Jahren ab Vereinsbeitritt, entfällt die Befreiung von der Beitragspflicht.

Förderverein der Adam-Kraft-Realschule Nürnberg

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Förderverein verdient gemacht haben. Hierfür ist auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe der Gründe ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§5a Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§5b Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§5c Streichung der Mitglieder

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Beitrag nicht bezahlt hat und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.
6. Eine Streichung kann auch bei einer Nichterreichbarkeit über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen.

Förderverein der Adam-Kraft-Realschule Nürnberg

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) eine/ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) der/dem Kassenwart(in)
 - d) der/dem Schriftführer(in).
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Stimmenthaltungen werden als „Neinstimme“ gewertet.
4. Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung der laufenden Aufgaben im Sinne der Satzung.
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Finanzplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des schriftlich abgefassten Berichts der Kassenprüfer und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
 - d. Beschlüsse zur Beitragsordnung,
 - e. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Bestimmung von Ehrenmitgliedern.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.

Förderverein der Adam-Kraft-Realschule Nürnberg

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, dies gilt insbesondere für Beschlüsse, welche eine Änderung des Vereinszwecks zum Ziel haben.
Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer des Vereins oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Im Protokoll ist festzuhalten, ob die Einberufung der Mitgliederversammlung satzungsgemäß erfolgt ist.
7. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den in 6. vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
- 1.1. Auslagen, die durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind, werden im Rahmen der steuerlichen Grenzen erstattet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 11 Verwendung der Mittel

1. Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Die Kassengeschäfte des Fördervereins führt der Vorstand.
3. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel ab.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung und der Vergabe von Stipendien personenbezogene Daten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den Regelungen der Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erstellt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Es erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Adam-Kraft-Realschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Unterricht- und Erziehungsarbeit) an dieser Schule zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Förderverein der Adam-Kraft-Realschule Nürnberg

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle natürlichen Personen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.